

§ 1

Der im Jahre 1912 gegründete Verein führt die Bezeichnung „Schützengesellschaft Höver von 1912 e.V.“, mit Sitz in Sehnde 3, OT Höver und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Zweck der Schützengesellschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Errichtung von Sportanlagen
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Durchführung des Schießsportes
- Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport und im Sport allgemein.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft, Beitritt und Aufnahme

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Damit auch Jugendlichen der Eintritt in die Schützengesellschaft ermöglicht werden kann, ist eine Jungschützenabteilung und eine Schülerabteilung gegründet worden. Der Eintritt in die Schülerabteilung nach Vollendung des 7. Lebensjahres ist mit einer schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters möglich.

Der Antrag auf Aufnahme in die Gesellschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist ab 16 Jahren stimm- und ab 18 Jahren wahlberechtigt. Alle Mitglieder haben das Recht an den sportlichen und geselligen Veranstaltungen teilzunehmen.

Beim Schießen ist jedes Mitglied der Schieß- und Standortordnung des Deutschen Schützenbundes unterworfen.

Alle am Gesellschaftsvermögen verursachten Schäden sind vom Schuldigen zu ersetzen.

Mitglieder, die ein Amt übernommen haben, sind gehalten, dieses im Sinne und zum Wohle des Vereins auszuüben.

Sollte die Königswürde von einem außerhalb des Ortsteils Höver wohnenden Mitgliedes errungen werden, muss dieses Mitglied im Ortsbereich Höver einen Platz seiner Wahl benennen, wo die Königsscheibe während des Schützenfestes aufgehängt werden soll.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch den Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

1. Wer aus der Schützengesellschaft austreten möchte, hat dieses dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss, wenn der Austretende von der Zahlung des nächsten Jahresbeitrages befreit sein will, bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingereicht sein.
2. Die Ausschließung eines Mitgliedes ist möglich:
 - a) Wegen Nichtleistung der Zahlungen an die Vereinskasse, nachdem eine schriftliche Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
 - b) wegen fortgesetzter Zuwiderhaltung gegen die Satzung oder die sonstigen, das Vereinsleben regelnder Bestimmung oder die in der Satzung begründeten Anordnungen des Vorstandes und
 - c) wegen seiner Lebensführung, die das öffentliche Ansehen des Vereins gefährdet.
3. Über den Ausschluss 2.a) entscheidet der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit, in allen übrigen Fällen der Ehrenrat.
4. Die Ausschließung ist erfolgt, sobald dem davon betroffenen Mitglied der Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde.
5. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft erlischt, verliert damit alle in derselben begründeten, auf das Vereinsvermögen bezüglichen und sonstigen Rechte.
6. Unter keinen Umständen können die Beschließenden wegen des Ausschlusses eines Mitgliedes gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

§ 8

Ehrenmitglieder

In außergewöhnlichen Fällen können Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben mit den ordentlichen Mitgliedern gleiche Rechte und sind beitragsfrei.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) die/der erste Vorsitzende
- b) die/der zweite Vorsitzende
- c) die/der erste Schriftführer/in
- d) die/der erste Schatzmeister/in

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende, und zwar jeder einzeln.

Beschlüsse des Vorstandes werden auf Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst, nur bei Ausschluss ist $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der /des 1. Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

Der Vorstand hat insbesondere:

- die Mitgliederversammlung einzuberufen,
- die gesamten Geschäfte des Vereins zu leiten,
- die einzelnen Ausschüsse zu beaufsichtigen,
- den Geschäftsbericht über jedes Vereinsjahr aufzustellen und
- die Veranstaltungen und Vergnügungen zu beaufsichtigen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Jahreshauptversammlung für 4 Jahre mit einfacher Mehrheit. Die Wiederwahl ist zulässig. Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sind nicht zeitgleich, sondern im Abstand von zwei Jahren zu wählen.

§ 10

Beirat

In der Jahreshauptversammlung werden von den Mitgliedern außerdem gewählt, und zwar mit einfacher Mehrheit:

1. die/der erste Schießsportleiter/in
2. die/der erste Damenleiter/in
3. die/der erste Jugendleiter/in
4. die/der zweite Schriftführer/in
5. die/der zweite Schatzmeister/in
6. die/der zweite Schießsportleiter/in
7. die/der zweite Damenleiter/in
8. die/der zweite Jugendleiter/in
9. die/der Spartenleiter/in den einzelnen Abteilungen (nach Bedarf)
10. die/der Stellvertreter/in Spartenleiter/in den einzelnen Abteilungen (nach Bedarf)
11. die/der Leiter/in der Seniorenabteilungen
12. die Schreiber beim Schießen
13. die/der Hauptmann/frau
14. die/der Adjutant/in
15. die /der Fahnenträger/in und Begleiter/in
16. die/der Scheibenaufhänger/in
17. die/der Kassenprüfer/in und Ersatzkassenprüfer/in
18. die/der Pressewart/in und Öffentlichkeitsarbeit
19. der Festausschuss

Der Beirat unter 1, 2 und 3 wird für die Dauer von 4 Jahren, 4 bis 19 für 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Zur Jahreshauptversammlung und zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder durch schriftliche Bekanntmachung im Schaukasten der Schützengesellschaft Höver und an der Info-Tafel im Schützenheim einzuladen.

Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und außer dem Vorstand noch sieben Mitglieder erschienen sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden gefasst:

1. bei Aufnahme von Mitgliedern mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit
2. bei Satzungsänderung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit
3. in allen übrigen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jedes Vereinsmitglied hat bei der Beschlussfassung nur eine Stimme. Über die vorgehaltene Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb vier Wochen zugänglich zu machen.

Die Mitgliederversammlung hat über die vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten Pläne einen Beschluss zu fassen. Sie bestimmt in der Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 12

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Personen, wobei zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten sein müssen. Die Wahl des Ehrenrates erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat beschließt:

1. auf Antrag des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern.
2. auf Antrag des Vorstandes über die Verhängung einer Vereinsstrafe, Verweise oder Bußen.
3. Dem Ehrenrat obliegt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins eine Schlichtung nicht vermögensrechtlicher Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins.

Der Antrag muss beim Ehrenrat schriftlich eingehen. Vor jeder Entscheidung des Ehrenrates ist den Beteiligten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ehrenrates ist den Beteiligten zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, jedoch nur mit der Begründung, dass der Ehrenrat zu Unrecht ein Verschulden der Beschuldigten festgestellt hat oder nicht vollzählig besetzt war. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 13

Beitrag und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe und eine Änderung der Beiträge kann nur in der Jahreshauptversammlung festgelegt werden.

§ 14

Haftung

Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Beschlüsse des Vorstandes, die die jährlichen Mitgliedsbeiträge übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15

Auflösung

Die Schützengesellschaft kann nicht aufgelöst werden, solange elf Mitglieder für das Fortbestehen derselben da sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sehnde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Höver zu verwenden hat.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Lehrte.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am ...23.1.2016..... angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am ...28.2.2017..... in Kraft. (AZ 3VR 78)

Die Satzung vom 16.01.1963 mit Änderung vom 11.03.1965 und 21.01.1984 wird hiermit ungültig.

Die Mitgliederversammlung vom ...23.1.2016..... hat die Neufassung der Satzung nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen.

Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister Nr. ...130143..... ist am ...28.2.2017..... erfolgt.

1.

Nummer der Eintragung: 5

4.

a) Satzung

Die Mitgliederversammlung vom 23.1.2016 hat die Änderung der Satzung in §1 (Zweck),5(Mitgliedschaft, Beitritt und Aufnahme),6 (Pflichten und Rechte der Mitglieder),7 (Erlöschen der Mitgliedschaft),9 (Der Vorstand), 10 (Beirat), 11 (Die Mitgliederversammlung), Wegfall 12 (der Festausschuss), dadurch Umnummerierung der folgenden Paragraphen (nunmehr §§ 12 – 16), 12 (der Ehrenrat) , 14 (Haftung) , 15 (Auflösung) beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 29.10.2016 hat die Änderung der Satzung in § 11 (Die Mitgliederversammlung) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

28.2.2017 Düker

b) Bemerkungen

Protokolle Blatt 34 – 38, 46-49, 62-65, 78-86

Satzung Blatt 70-74